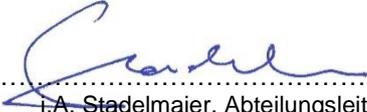


Die Autobahn GmbH des Bundes Streckenabschnitt: A 7 / 280 / 1,720 – A 7 / 300 / 0,828	<b>Unterlage 11</b>
A 7, Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a AK Biebelried – AS Marktbreit von Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810	
PROJIS-Nr.:	

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## Regelungsverzeichnis

Aufgestellt: 23.08.2023 Niederlassung Nordbayern Abteilung A2 Planung  ..... i.A. Stadelmaier, Abteilungsleiter	

## Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bzw. dem Bundesfernstraßengesetz (. Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: Bundesrepublik Deutschland. Zuständige Straßenbaubehörde ist das jeweilige Staatliche Bauamt.
- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

## 5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

## 6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Flachgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

## 7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## 8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

### Abkürzungen

A	Autobahn (z.B. A 6)
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebs-Kilometer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz (Waldgesetz für Bayern)
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DWA-A 117	Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., April 2006
DWA-M 153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. August 2007
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hk	Kuppenhalbmesser
Hw	Wannenhalbmesser
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite

---

MS	ministerielles Schreiben
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NSG	Naturschutzgebiet
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
RV	Regelungsverzeichnis
SMA	Splittmastixasphalt
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas)
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

## **Gliederung des Regelungsverzeichnisses**

1. Straßen, Wege und Zufahrten
2. Bauwerke und Anlagen
3. Entwässerung
4. Leitungen
5. Gewässerausbau – entfällt –
6. Naturschutz und Landschaftspflege (s. Unterlage 9.3)

Hinweis: die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind in UL 16.3 dargestellt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	671+382 bis 672+810	BAB A 7	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	<p>Die Baumaßnahmen an der BAB A 7 umfassen im Streckenabschnitt von Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810 die Anpassungen und die Wiederherstellung der Richtungsfahrbahnen im Bereich der Ersatzneubauten der Bauwerke BW 671a, BW 671c und BW 672a (vgl. lfd. Nr. 2.1 bis 2.3)</p> <p>Die BAB A 7 wird in den Baubereichen entsprechend dem Bestand in Anlehnung an den RQ 31 gemäß RAA ausgebaut.</p> <p>Die befestigte Fahrbahnbreite beträgt je Richtungsfahrbahn 12,00 m (in den Bauwerksbereichen 12,30 m) und die Mittelstreifenbreite 3,00 m. Im Bereich des BW 671c (Anschlussstelle Kitzingen) wird die Regelfahrbahnbreite je Richtungsfahrbahn aufgrund des Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifens um 1,00 m erhöht.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse BK 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der A 7 wird im Dammbereich analog dem Bestand über das Bankett und die Dammböschung versickert. Nicht versickerndes Oberflächenwasser wird über Dammfußmulden in bestehende Vorflutgräben abgeleitet.</p> <p>Bauzeitlich werden die durch Baustraßen unterbrochenen Dammfußmulden zur Aufrechterhaltung der Vorflut verrohrt und mit Rückbau der Baustraßen entsprechend dem Bestand wiederhergestellt.</p> <p>In den Einschnittsbereichen entwässert die A 7 über Entwässerungsmulden und Mehrzweckrohrleitungen. Im Bereich der Bauwerkserneuerungen werden die Entwässerungsleitungen bauzeitlich zur Aufrechterhaltung der Vorflut angepasst und entsprechend dem Bestand wiederhergestellt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	Fortsetzung			<p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Die BAB A7 ist als Bundesfernstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten und Unterhaltung der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	671+382 bis 671+652	Baustraße 11	<p>a<sub>1</sub>) [E] und [U] Gemeinde Buchbrunn als Eigentümer Fl.-Nr. 635, Gemarkung Buchbrunn</p> <p>a<sub>2</sub>) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 638, Gemarkung Buchbrunn</p> <p>b<sub>1</sub>) und b<sub>2</sub>) [E] und [U] analog a<sub>1</sub>) und a<sub>2</sub>)</p>	<p>Der beschränkt öffentliche Feld- und Waldweg (best. Asphalt- / Betonbefestigung) wird von der Baumaßnahme berührt und über eine Länge von 270 m bauzeitlich zur Baustraße Nr. 11 (Asphaltbefestigung) mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m ausgebaut. Benötigte Befestigungen für die erforderlichen Ausweichen werden eingebaut und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut.</p> <p>Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung.</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die Nutzung als Baustraße. Es kann während der Bauzeit zu kleineren Einschränkungen aufgrund von Begegnungsverkehr kommen. Ausweichbuchten werden an geeigneten Stellen eingerichtet. Der Unterhaltungspflichtige wird rechtzeitig darüber informiert. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau:</p> <p>Kronenbreite: Fahrbahnbreite + Bankette mit je 0,50 m Fahrbahnbreite: 3,0 m (falls Bestand breiter, dann vorhandene Fahrbahnbreite)</p> <p>Fahrbahnbefestigung: bituminös</p> <p>Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	671+507 bis 671+603	Baustraße 12	<p>a<sub>1</sub>) [E] und [U] Gemeinde Biebelried als Eigentümer Fl.-Nr. 9046, Gemarkung Biebelried</p> <p>a<sub>2</sub>) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertre- ten durch die Autobahn GmbH des Bundes) als Eigentümer Fl.-Nr. 9034, Gemarkung Biebelried</p> <p>b<sub>1</sub>) und b<sub>2</sub>) [E] und [U] analog a<sub>1</sub>) und a<sub>2</sub>)</p>	<p>Für die bauzeitliche Erschließung des Ersatzneubaus des Bauwerkes BW 671a wird die Baustraße 12 (Asphaltbefestigung) als Rampe von der BAB A 7 zum öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 9046, Gemarkung Biebelried, mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m hergestellt.</p> <p>Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend dem Bestand rückgebaut.</p> <p>Der Weg erhält in Teilbereiche Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Weg und der angrenzenden Böschung.</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	671+645 bis 671+720	Baustraße 13	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Buchbrunn als Eigentümer Fl.-Nr. 628, Gemarkung Buchbrunn	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg (best. Erdweg) wird von der Baumaßnahme berührt und über eine Länge von 75 m bauzeitlich zur Baustraße Nr. 13 (Asphaltbefestigung) mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m ausgebaut.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau:</p> <p>Fahrbahnbreite: 2,25 m (falls Bestand breiter, dann vorhandene Fahrbahnbreite)</p> <p>Fahrbahnbefestigung: Erdweg</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die Nutzung als Baustraße. Es kann während der Bauzeit zu kleineren Einschränkungen aufgrund von Begegnungsverkehr kommen. Ausweichbuchten werden an geeigneten Stellen eingerichtet. Der Unterhaltungspflichtige wird rechtzeitig darüber informiert. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Die Unterhaltung nach Bauzeit obliegt, wie bisher, der Gemeinde Buchbrunn.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	671+875 bis 671+962	Baustraße 14	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	<p>Für die Baustellenerschließung des BW 671c wird in der Grünfläche der Anschlussstelle Kitzingen – Ostseite bauzeitlich eine 6,00 m breite Baustraße (Asphaltbefestigung) errichtet.</p> <p>Nach Abschluss der Maßnahme wird die Baustraße rückgebaut und die Grünfläche wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 7

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	671+944 bis 672+225	Bundesstraße B 8	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	<p>Die vorhandene Bundesstraße B 8 wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Im Bereich des Brückenbauwerkes werden voraussichtlich kurzzeitige Eingriffe in die B 8 zum Rückbau der Bestandsfundamente erforderlich.</p> <p>Für den Rückbau des Bestandsbauwerkes sowie für das Einheben des neuen Brückenüberbaus werden kurzzeitige Sperrpausen erforderlich.</p> <p>Die Anbindung der Baustraße 15 (vgl. lfd. Nr. 1.7) erfolgt an der bestehenden Wirtschaftswegeeinmündung Fl.-Nr. 755/1, Gemarkung Repperndorf.</p> <p>Während der übrigen Bauzeit können Verkehrsbehinderungen eintreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird.</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg).</p> <p>Die Kosten für die erforderlichen Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 8

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	672+025 bis 672+240	Baustraße 15	<p>a<sub>1</sub>) [E] und [U] Stadt Kitzingen als Eigentümer Fl.-Nr. 755/1, Fl.-Nr. 756 und Fl.-Nr. 760, Gemarkung Repperndorf</p> <p>a<sub>2</sub>) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes) als Eigentümer Fl.-Nr. 455 und Fl.-Nr. 2326, Gemarkung Repperndorf</p> <p>a<sub>3</sub>) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 757, Gemarkung Repperndorf</p> <p>a<sub>4</sub>) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 754, Gemarkung Repperndorf</p> <p>b<sub>1</sub>) bis b<sub>4</sub>) [E] und [U] analog a<sub>1</sub>) bis a<sub>4</sub>)</p>	<p>Die öffentlichen Feld- und Waldwege (best. Erdwege) Fl.-Nr. 755/1, Fl.-Nr. 756 und Fl.-Nr. 760, jeweils Gemarkung Repperndorf, werden von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße 15 (Asphalt-, Schotterbefestigung) mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m bis 6,50 m ausgebaut.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Fl.-Nr. 755/1, Gemarkung Repperndorf</p> <p>Kronenbreite:                      Fahrbahnbreite + Bankette je 0,50 m Fahrbahnbreite:                      3,25 m Fahrbahnbefestigungen: bituminös</p> <p>Fl.-Nr. 756 und Fl.-Nr. 760, jeweils Gemarkung Repperndorf</p> <p>Fahrbahnbreite:                      2,50m Fahrbahnbefestigungen: Erdweg</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die Nutzung als Baustraße. Es kann während der Bauzeit zu kleineren Einschränkungen aufgrund von Begegnungsverkehr kommen. Ausweichbuchten werden an geeigneten Stellen eingerichtet. Der Unterhaltungspflichtige wird rechtzeitig darüber informiert. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p> <p>Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 9

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	671+393 bis 671+508	Baustraße 21	<p>a<sub>1</sub>) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes) als Eigentümer Fl.-Nr. 9034, Gemarkung Biebelried</p> <p>a<sub>2</sub>) [E] und [U] Gemeinde Biebelried als Eigentümer Fl.-Nr. 9045/1, Gemarkung Biebelried</p> <p>b<sub>1</sub>) bis b<sub>2</sub>) [E] und [U] analog a<sub>1</sub>) bis a<sub>2</sub>)</p>	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg (best. Erdweg) wird von der Baumaßnahme berührt und über eine Länge von 75 m bauzeitlich zur Baustraße Nr. 21 (Asphaltbefestigung) mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m ausgebaut. Die Baustraße 21 dient zudem als Rampe vom Wegenetz zur BAB A7.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau:</p> <p>Fahrbahnbreite: 2,75 m (falls Bestand breiter, dann vorhandene Fahrbahnbreite)</p> <p>Fahrbahnbefestigung: Erdweg</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst. Der Anbindungsbereich and die Autobahn wird komplett rückgebaut.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die Nutzung als Baustraße. Es kann während der Bauzeit zu kleineren Einschränkungen aufgrund von Begegnungsverkehr kommen. Ausweichbuchten werden an geeigneten Stellen eingerichtet. Der Unterhaltungspflichtige wird rechtzeitig darüber informiert. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 10

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	671+508 bis 671+514	öfW Fl.-Nr. 9046, Gemarkung Biebelried	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Biebelried als Eigentümer Fl.-Nr. 9046, Gemarkung Biebelried	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg (best. Asphaltbefestigung) wird von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau:</p> <p>Kronenbreite:                    Fahrbahnbreite + Bankette je 0,50 m            Fahrbahnbreite:                3,0 m außerhalb BW 671a              5,0 m Bereich BW 671a</p> <p>Fahrbahnbefestigungen: bituminös</p> <p>Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers. Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Während der Bauzeit wird der öffentliche Feld- und Waldweg durch die Baumaßnahme unterbrochen und für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Der Unterhaltungspflichtige wird rechtzeitig informiert.</p> <p>Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	671+514 bis 671+600	Baustraße 22	<p>a<sub>1</sub>) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertre- ten durch die Autobahn GmbH des Bundes) als Eigentümer Fl.-Nr. 634/1, Gemarkung Biebelried</p> <p>a<sub>2</sub>) [E] und [U] Gemeinde Buchbrunn als Eigentümer Fl.-Nr. 634, Gemarkung Buchbrunn</p> <p>b<sub>1</sub>) bis b<sub>2</sub>) [E] und [U] analog a<sub>1</sub>) bis a<sub>2</sub>)</p>	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg (best. Erdweg) wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße Nr. 22 (Asphaltbefestigung) mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m ausgebaut. Die Baustraße 22 dient zudem als Rampe vom Wegenetz zur BAB A7.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau:</p> <p>Kronenbreite:                   Fahrbahnbreite + Bankette je 0,50 m Fahrbahnbreite:                2,75 m Fahrbahnbefestigungen: Erdweg</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst. Der Anbindungsbereich and die Autobahn wird komplett rückgebaut.</p> <p>Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers. Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Während der Bauzeit wird der Weg im Baubereich für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 12

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	672+003 bis 672+085	Baustraße 24	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes) als Eigentümer Fl.-Nr. 2326, Gemarkung Repperndorf	Für die Baustellenerschließung des BW 671c wird in der Grünfläche der Anschlussstelle Kitzingen – Westseite bauzeitlich eine 6,00 m breite Baustraße (Asphaltbefestigung) errichtet.  Nach Abschluss der Maßnahme wird die Baustraße rückgebaut und die Grünfläche wiederhergestellt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes), der auch die Unterhaltung obliegt.
1.12	672+727 bis 672+745	öfW Fl.-Nr. 2327 und Fl.-Nr. 2326, jeweils Gemarkung Repperndorf	a <sub>1</sub> ) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes) als Eigentümer Fl.-Nr. 2326, Gemarkung Repperndorf  a <sub>2</sub> ) [E] und [U] Stadt Kitzingen als Eigentümer Fl.-Nr. 2327, Gemarkung Repperndorf  b <sub>1</sub> ) bis b <sub>2</sub> ) [E] und [U] analog a <sub>1</sub> ) bis a <sub>2</sub> )	Der öffentliche Feld- und Waldweg (best. Erdweg) wird von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.  Ausführung und Befestigung: Fahrbahnbreite: 3,0 m Fahrbahnbefestigungen: Erdweg  Während der Bauzeit wird der Weg unterbrochen. Die Unterhaltungspflichtigen werden rechtzeitig informiert.  Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, den jeweiligen Eigentümern.  Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 13

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	672+745 bis 672+780	öfW Fl.-Nr. 716, Gemarkung Repperndorf	a) und b) [E] und [U] Stadt Kitzingen als Eigentümer Fl.-Nr. 716, Gemarkung Repperndorf	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg (best. Asphaltbefestigung) wird von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau:</p> <p>Kronenbreite:                    Fahrbahnbreite + Bankette je 0,50 m            Fahrbahnbreite:                3,0 m außerhalb BW 672a              5,0 m Bereich BW 672a</p> <p>Fahrbahnbefestigungen: bituminös</p> <p>Der Weg erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Oberflächenwassers. Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Während der Bauzeit wird der öffentliche Feld- und Waldweg durch die Baumaßnahme unterbrochen und für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Der Unterhaltungspflichtige wird rechtzeitig informiert.</p> <p>Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 14

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	672+765 bis 672+809	Baustraße 25	<p>a<sub>1</sub>) [E] und [U] Stadt Kitzingen als Eigentümer Fl.-Nr. 2350 und Fl.-Nr. 2351, jeweils Gemarkung Repperndorf</p> <p>a<sub>2</sub>) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 2352, Gemarkung Repperndorf</p> <p>a<sub>3</sub>) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertre- ten durch die Autobahn GmbH des Bundes) als Eigentümer Fl.-Nr. 2325, Gemarkung Repperndorf</p> <p>b<sub>1</sub>) bis b<sub>3</sub>) [E] und [U] analog a<sub>1</sub>) bis a<sub>3</sub>)</p>	<p>Die bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwege (best. Erdwege) Fl.-Nr. 2350 und Fl.-Nr. 2351, jeweils Gemarkung Repperndorf, werden von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße 25 (Asphalt-, Schotterbefestigung) mit einer Fahrbahn-breite von 3,50 m ausgebaut.</p> <p>Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Fahrbahnbreite: 3,00 m Fahrbahnbefestigungen: Erdweg</p> <p>Die notwendigen Weganschlüsse werden entsprechend dem Be-stand angepasst.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die Nutzung als Baustraße. Es kann während der Bauzeit zu kleineren Einschränkungen aufgrund von Begegnungsverkehr kommen. Ausweichbuchten werden an geeig-neten Stellen eingerichtet. Der Unterhaltspflichtige wird rechtzeitig darüber informiert. Die Unterhaltung während der Nutzung als Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstra-ßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, den jeweili-gen Eigentümern.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch-land (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 15

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.15	672+779 bis 672+793	öfW Fl.-Nr. 765, Gemarkung Repperndorf	a) und b) [E] und [U] Stadt Kitzingen als Eigentümer Fl.-Nr. 765, Gemarkung Repperndorf	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg (best. Erdweg) wird von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Ausführung und Befestigung:            Fahrbahnbreite: 2,50 m            Fahrbahnbefestigungen: Erdweg</p> <p>Während der Bauzeit wird der Weg unterbrochen. Die Unterhaltspflichtigen werden rechtzeitig informiert.</p> <p>Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher, der Stadt Kitzingen.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 17

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	671+475 bis 671+550	BAB A 7, Bauwerkserneuerung BW 671 a  Brücke A 7 über Feldweg	a1) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes) für BW 671a  a2) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 9072, Gemarkung Biebelried  b1) bis b2) [E] und [U] analog a1) bis a2)	Die Baumaßnahme an der BAB A 7 umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerks 671a, einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen.  Im Baubereich der BW 671a wird die BAB A 7 entsprechend dem Bestand in Anlehnung an einen RQ 31 bzw. RQ 31B gemäß RAA ausgebaut.  Die befestigte Fahrbahnbreite beträgt 12,30 m und die Mittelstreifenbreite 3,00 m.  Die Ausbaulänge beträgt 75 m, einschließlich Brückenbauwerk.  Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse BK 100 gemäß RStO 12.  Das 1-feldrige Brückenbauwerk 671a erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 7,00 m (= Bestand) Lichte Höhe ≥ 4,50 m Breite zw. Geländer = 31,20 m  Die Unterhaltung obliegt wie bisher den jeweiligen Eigentümern.  Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 18

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
2.2	671+913 bis 672+035	BAB A 7, Bauwerkserneuerung Bauwerk 671c Brücke A 7 über B 8	<p>a<sub>1</sub>) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes) für BW 671c</p> <p>a<sub>2</sub>) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes) für Bundesstraße B8</p> <p>b<sub>1</sub>) bis b<sub>2</sub>) [E] und [U] analog a<sub>1</sub>) bis a<sub>2</sub>)</p>	<p>Die Baumaßnahme an der BAB A 7 umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerks 671c, einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen.</p> <p>Im Baubereich der BW 671c wird die BAB A 7 entsprechend dem Bestand in Anlehnung an einen RQ 31 bzw. RQ 31B gemäß RAA ausgebaut.</p> <p>Die befestigte Fahrbahnbreite beträgt mindestens 12,30 m (zzgl. Verbreiterung Beschleunigungs-, bzw. Verzögerungstreifen) und die Mittelstreifenbreite 3,00 m.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt 122 m, einschließlich Brückenbauwerk.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse BK 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Das 1-feldrige Brückenbauwerk 671c erhält folgende Abmessungen:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Lichte Weite:</td> <td>=</td> <td>21,60 m</td> <td>(= Bestand)</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe</td> <td>≥</td> <td>4,70 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Breite zw. Geländer</td> <td>=</td> <td>37,46 - 38,44 m</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>	Lichte Weite:	=	21,60 m	(= Bestand)	Lichte Höhe	≥	4,70 m		Breite zw. Geländer	=	37,46 - 38,44 m	
Lichte Weite:	=	21,60 m	(= Bestand)													
Lichte Höhe	≥	4,70 m														
Breite zw. Geländer	=	37,46 - 38,44 m														

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 19

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	672+727 bis 672+797	BAB A 7, Bauwerkserneuerung Bauwerk 672a Brücke A 7 über Feldweg	<p>a1) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes) für BW 671a</p> <p>a2) [E] und [U] Stadt Kitzingen als Eigentümer Fl.-Nr. 716, Gemarkung Repperndorf</p> <p>b1) bis b2) [E] und [U] analog a1) bis a2)</p>	<p>Die Baumaßnahme an der BAB A 7 umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerks 672a, einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen.</p> <p>Im Baubereich der BW 672a wird die BAB A 7 entsprechend dem Bestand in Anlehnung an einen RQ 31 bzw. RQ 31B gemäß RAA ausgebaut.</p> <p>Die befestigte Fahrbahnbreite beträgt 12,30 m und die Mittelstreifenbreite 3,00 m.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt 70 m, einschließlich Brückenbauwerk.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse BK 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Das 1-feldrige Brückenbauwerk 671c erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: = 7,00 m (= Bestand) Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zw. Geländer = 31,20 m</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 20

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	671+667 bis 671+776	Baustelleneinrichtung nord-östlich Anschlussstelle Kitzingen	a) und b) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 627, Gemarkung Buchbrunn	Das private Flurstück wird durch die Baumaßnahme betroffen und eine Teilfläche des Grundstücks als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche (6.000 m <sup>2</sup> ) genutzt.  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten für die zeitliche Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
2.5	672+035 bis 672+151	Baustelleneinrichtung süd-östlich Anschlussstelle Kit- zingen	a) und b) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 757, Gemarkung Repperndorf	Das private Flurstück wird durch die Baumaßnahme betroffen und eine Teilfläche des Grundstücks als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche (4.000 m <sup>2</sup> ) genutzt.  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten für die zeitliche Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
2.6	672+500 bis 672+740	Baustelleneinrichtung westlich A7	a) und b) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 2336, Gemarkung Repperndorf	Das private Flurstück wird durch die Baumaßnahme betroffen und eine Teilfläche des Grundstücks als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche (20.000 m <sup>2</sup> ) genutzt.  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten für die zeitliche Nutzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 21

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	671+465 bis 671+504	Entwässerung Mittelstreifen DN 250 und Querabschlag DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 250 sowie der Querabschlag DN 400 werden durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Arbeiten am BW 671a werden der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 250 sowie der Querabschlag DN 400 zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
3.2	671+511	Durchlass DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Der bestehende Durchlass DN 400 wird durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Anpassungsarbeiten am öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 9046, Gemarkung Biebelried (vgl. lfd. Nr. 1.9) wird zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 der Durchlass DN 400 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
3.3	671+511	Durchlass DN 300	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Der bestehende Durchlass DN 300 wird durch die Baumaßnahme berührt. Zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 wird der Durchlass bauzeitlich verlängert und nach Rückbau der Baustraße 11 und Baustraße 12 als DN 400 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 22

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	671+522 bis 671+572	Entwässerung Mittelstreifen DN 250	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, ver- treten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 250 wird durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Arbeiten am BW 671a wird der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 250 zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Auto- bahn GmbH des Bundes).
3.5	671+665	Durchlass DN 600	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Buchbrunn	Der bestehende Durchlass DN 600 wird durch die Baumaßnahme berührt. Mit dem Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges zur Baustraße 13 wird der Durchlass soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Gemeinde Buchbrunn.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
3.6	671+910 bis 671+964	Entwässerung Mittelstreifen DN 250 und Querabschlag DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, ver- treten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 250 sowie der Querabschlag DN 400 werden durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Arbeiten am BW 671c werden der bestehende Regenwas- serkanal im Mittelstreifen DN 250 sowie der Querabschlag DN 400 zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Auto- bahn GmbH des Bundes).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 23

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7	671+955	Durchlass DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Der bestehende Durchlass DN 400 wird durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Arbeiten am BW 671c wird der bestehende Durchlass DN 400 zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
3.8	671+973	Regenwasserkanal DN 150 Regenwasserkanal DN 500 Durchlass DN 500	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Die bestehenden Regenwasserkanäle DN 150 sowie DN 500 am nördlichen Fahrbahnrand der B8 sowie der Durchlass DN 500 westlich der BAB A7 werden soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
3.9	671+997 bis 672+047	Entwässerung Mittelstreifen DN 250	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 250 wird durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Arbeiten am BW 671c wird der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 250 zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 24

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	672+219	Durchlass DN 300	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Der bestehende Durchlass DN 300 am südlichen Fahrbahnrand der B8 wird durch die Herstellung der Baustraße 15 berührt. Zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der B8 wird der Durchlass bauzeitlich verlängert und nach Rückbau der Baustraße 15 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
3.11	672+691 bis 672+750	Entwässerung am westlichen Fahrbahnrand der BAB A7 DN 300 und DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Die bestehende Entwässerung am westlichen Fahrbahnrand der BAB A7 DN 300 und DN 400 wird durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Arbeiten am BW 672a wird der best. Regenwasserkanal am westlichen Fahrbahnrand der BAB A7 DN 300 und DN 400 zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
3.12	672+733 bis 672+751	Entwässerung Mittelstreifen DN 150 und Querabschlag DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 150 sowie der Querabschlag DN 400 werden durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Arbeiten am BW 672a werden der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 150 sowie der Querabschlag DN 400 zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 neu verlegt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 25

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.13	672+760	Durchlass DN 500	a) und b) [E] und [U] Stadt Kitzingen	<p>Der bestehende Durchlass DN 500 wird durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Arbeiten am BW 672a wird der bestehende Durchlass DN 500 zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 neu verlegt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Kitzingen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>
3.14	672+764	Regenwasserkanal DN400	a) und b) [E] und [U] Stadt Kitzingen	<p>Der bestehende Regenwasserkanal DN 400 wird durch den Neubau des BW 672a berührt. Der Regenwasserkanal wird zur Aufrechterhaltung der Vorflut des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 716, Gemarkung Repperndorf verlegt und im Zuge des Neubaus des BW 672a erneuert.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Kitzingen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>
3.15	672+774 bis 672+833	Entwässerung Mittelstreifen DN 250 und am östlichen und westlichen Fahrbahnrand der BAB A7 DN 200	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	<p>Der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 250 sowie die best. Regenwasserkanäle am östlichen und westlichen Fahrbahnrand der BAB A7 DN 200 werden durch die Baumaßnahme berührt. Mit den Arbeiten am BW 672a werden der bestehende Regenwasserkanal im Mittelstreifen DN 250 sowie die bestehende Entwässerung am östlichen und westlichen Fahrbahnrand der BAB A7 DN 200 zur Aufrechterhaltung der Oberflächenentwässerung der BAB A7 neu verlegt.</p> <p>Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 26

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	671+382 bis 672+810	BAB-FM-Trasse	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Die auf der Westseite parallel zur BAB A7 verlaufende Fernmelde-trasse der Bundesrepublik Deutschland sowie die Notrufsäulen in den Grünflächen der Anschlussstelle Kitzingen inkl. Querung der BAB A7 wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
4.2	671+382 bis 672+810	BAB-LWL-Trasse	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	Die auf der Westseite parallel zur BAB A7 verlaufende LWL-Trasse der Bundesrepublik Deutschland wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes).
4.3	671+382 bis 672+810	NGN-LWL-Kabel	a) und b) [E] und [U] NGN Fiber Network GmbH & Co. KG	Die auf der Westseite parallel zur BAB A7 verlaufende LWL-Trasse der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die notwendigen Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.  Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 27

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	671+963 bis 672+007	Telekommunikationskabel	a) und b) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Am südlichen Fahrbahnrand der B8 verläuft in Parallellage zur B8 ein Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom.</p> <p>Im Zuge des Ersatzneubaus des BW 671 c sowie der Herstellung der Baustraße 15 wird das Telekommunikationskabel von der Bau- maßnahme berührt.</p> <p>Die notwendigen Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach TKG.</p>
4.5	672+012 bis 672+066	Stromkabel	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, ver- treten durch die Autobahn GmbH des Bundes)	<p>Bei Bau-km 672+065 kreuzt das Niederspannungskabel der Bun- desrepublik Deutschland die BAB A7 und verläuft in Parallellage zur B8 in Richtung Osten.</p> <p>Das Niederspannungskabel wird durch die Baustraße 15 überbaut.</p> <p>Die notwendigen Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Auto- bahn GmbH des Bundes).</p>
4.6	672+510	Mittelspannungs-Freileitung	a) und b) [E] und [U] N-ERGIE Netz GmbH	<p>Bei Bau-km 672+510 kreuzt eine Mittelspannungsfreileitung der N- ERGIE Netz GmbH die Trasse der BAB A7.</p> <p>Baulich bleibt die Freileitung unberührt.</p> <p>Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a**

Unterlage: 11

Blatt: 28

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7	672+760	Stromkabel	a) und b) [E] und [U] Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH	Durch den Neubau des BW 672a wird das am nördlichen Widerlager verlegte Mittelspannungskabel berührt. Die notwendigen Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.8	672+760	Stromkabel	a) und b) [E] und [U] ABO Wind AG	Durch den Neubau des BW 672a wird das am nördlichen Widerlager verlegte Mittelspannungskabel berührt. Die notwendigen Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.9	672+761	Telekommunikationskabel	a) und b) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH	Durch den Neubau des BW 672a wird das am nördlichen Widerlager verlegte Telekommunikationskabel berührt. Die notwendigen Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach TKG.
6.1	672+600	CEF-Maßnahme	a) und b) [E] und [U] Eigentümer Fl.-Nr. 2335, Gemarkung Repperndorf	Die Fläche dieser CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality) dient dem Feldhamster als vorübergehendes Habitat während der Bauzeit und wird anschließend vollständig zurückgebaut. Die Maßnahme ist mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt und vereinbart. Weitere Informationen sind in der Unterlage 9.3 einsehbar.